



Ansuchen auf Kreiswechsel

Vereine können ein Ansuchen stellen, einem anderen Kreis zugeordnet zu werden. Gemäß NÖTV Statuten §10 entscheidet die Kreisobmännerkonferenz auf Antrag des NÖTV Vorstandes über solche Ansuchen.

Der NÖTV Vorstand und die Kreisobmännerkonferenz legen für solche Ansuchen auf Kreiswechsel folgende Richtlinien fest:

1. Der NÖTV Vorstand beauftragt die Kreisobmännerkonferenz mit der Behandlung aller solchen Ansuchen.
2. Ein Kreiswechsel kann nur in der Zeit zwischen dem letztmöglichen Spieltermin der Mannschaftsmeisterschaft (aktuell 7.10.) und der Abmeldefrist für Landesligamannschaften (aktuell 1.12.) erfolgen. Um eine rechtzeitige Behandlung zu garantieren, muss ein Ansuchen auf Kreiswechsel bis spätestens 8.10. durch ein Vereinsorgan laut ZVR an office@noetv.at eingebracht werden.
3. Die Kreiseinteilung beruht auf geographischen Kriterien. Ein Kreiswechsel muss geographisch plausibel sein. Über die Plausibilität entscheidet die Kreisobmännerkonferenz.
4. Bei einem Kreiswechsel starten alle Mannschaften des Vereines in der letzten Kreisklasse; davon ausgenommen sind Bundesligamannschaften und Landesligamannschaften.
5. Nach einem Kreiswechsel kann der Verein frühestens nach drei Saisonen erneut ein Ansuchen auf Kreiswechsel stellen.
6. Alle Vereine einer Spielgemeinschaft müssen im selben Kreis verbleiben oder gemeinsam in einen neuen Kreis wechseln. Andernfalls geht der Sonderstatus der Spielgemeinschaft verloren.

Wien 30.03.2026

NÖTV Vorstand

Petra Schwarz, Alexander Linsbichler, Franz Brandtner,
Walter Deussner, Christoph Henneis, Christian Kohl,
Karl Kukutsch, Robert Mautner, Sebastian Ressler,
Franz Wledersich

Wien, 30.03.2026

Kreisobmännerkonferenz

Petra Schwarz, Alexander Linsbichler, Franz Brandtner,
Christoph Henneis, Karl Kukutsch, Robert Mautner,
Sebastian Ressler